

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIGITALE VERTRAGS- UND NACHLASSMANAGEMENT-LEISTUNGEN (VORSORGEPRODUKT) UND DIGITALEN FORMALITÄTENERLEDIGUNGS-LEISTUNGEN (NACHSORGEPRODUKT) VON COLUMBA

1. Geltungsbereich

1.1 Beschreibung der Dienstleistungen, Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Columba Online Identity Management AG („COLUMBA“) erbringt mittels automatisierter Prozesse Assistance-Leistungen zur Vor- und Nachsorge („DIENSTLEISTUNGEN“), die COLUMBAS Vertragspartner („ANWENDER“) im eigenen Namen gegenüber Dritten („KUNDEN“) vermarkten können. Zu den (unter Ziffer 3 näher beschriebenen) DIENSTLEISTUNGEN zählen Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung sowie Dienstleistungen zum digitalen Vertrags- und Nachlassmanagement. Letztere ermöglichen KUNDEN zu Lebzeiten die Erfassung und Verwaltung des eigenen Vertragsbestandes, einschließlich der Generierung von Kündigungen und Mitteilungen über Adressänderungen, und können vom ANWENDER als **Vorsorgeprodukt** zusammen mit Leistungen zur digitalen Formalitätenerledigung, einem **Nachsorgeprodukt**, vermarktet werden. Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung unterstützen bei der Formalitätenabwicklung bei Eintritt des Todesfalls. Dazu zählt die Unterstützung bei der Übermittlung von Informationen über den Todesfall und bei der Abwicklung oder Anpassung von Rechtsbeziehungen (z.B. im Hinblick auf Guthaben, zahlungspflichtige Verträge, Zugangsdaten zu Online-Accounts oder Online-Profilen). Leistungen zur digitalen Formalitätenerledigung können auch isoliert als Nachsorgeprodukt vermarktet werden. ANWENDER können mit COLUMBA über ein von COLUMBA bereitgestelltes, webbasiertes System („COLUMBA-SYSTEM“) Einzelverträge über DIENSTLEISTUNGEN schließen. Über das COLUMBA-SYSTEM können ANWENDER bzw. deren KUNDEN im Rahmen von Einzelverträgen u.a. KUNDEN-Daten erfassen und zwischen COLUMBA und dem ANWENDER vereinbarte DIENSTLEISTUNGEN in Anspruch nehmen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen des Vertrages zwischen COLUMBA und dem ANWENDER über den Abschluss von Einzelverträgen und die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN.

2. Abschluss des Rahmenvertrags (Registrierung)

2.1 ANWENDER können nach Abschluss eines Rahmenvertrags (Registrierung) mit COLUMBA das COLUMBA-SYSTEM nutzen und darüber insbesondere Einzelverträge mit COLUMBA über DIENSTLEISTUNGEN abschließen. Die Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines Rahmenvertrags erfolgt über die Webseite www.columba.de. Für den Antrag sind Pflichtangaben notwendig (im Folgenden „VERTRAGSDATEN“). ANWENDER versichern, dass die von ihnen angegebenen VERTRAGSDATEN vollständig und zutreffend sind und sie keine Daten von Dritten angeben. Sie werden COLUMBA Änderungen der VERTRAGSDATEN unverzüglich mitteilen.

2.2 ANWENDER geben ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrags mit elektronischer Abgabe des Antrags auf Registrierung ab (im Folgenden „VERTRAGSANGEBOT“). Das VERTRAGSANGEBOT ist für die Dauer von fünf Werktagen verbindlich. Innerhalb dieser Frist behält sich COLUMBA vor, ein VERTRAGSANGEBOT anzunehmen oder abzulehnen oder weiter Informationen vom ANWENDER anzufordern. Ein Anspruch auf Abschluss des Rahmenvertrags besteht nicht.

2.3 Wenn COLUMBA dem ANWENDER per E-Mail den Vertragsabschluss bestätigt (im Folgenden „BESTÄTIGUNG“), kommt mit Zugang der BESTÄTIGUNG der Rahmenvertrag zustande (im Folgenden „RAHMENVERTRAG“) und legt COLUMBA für den ANWENDER ein Nutzerkonto an. Die BESTÄTIGUNG wird von COLUMBA gespeichert, ist für den ANWENDER jedoch nicht noch einmal einsehbar und abrufbar.

2.4 ANWENDER können ihre VERTRAGSDATEN jederzeit auf dem Webportal einsehen und anpassen.

2.5 Der Abschluss eines Rahmenvertrags ist nur unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, juristischen Personen und Personengesellschaften möglich. Ein VERTRAGSANGEBOT einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vorgenommen werden, die namentlich genannt werden muss.

2.6 ANWENDER erhalten persönliche Login-Daten. ANWENDER werden

- Passwörter auswählen, die schwer zu entschlüsseln sind,
- Login-Daten und Passwörter geheim halten und getrennt von Unterlagen und Informationen aufbewahren, die sie als Login-Daten oder Passwörter zu ihrem Nutzerkonto kenntlich machen und
- Login-Daten unverzüglich ändern, wenn sie Kenntnis von einem erfolgten Missbrauch der Zugangsdaten erhalten oder Anlass haben, einen solchen Missbrauch zu vermuten oder zu befürchten.

ANWENDER haften für alle Schäden, die durch eine von ihnen verschuldete Drittnutzung herbeigeführt werden.

3. Abschluss von Einzelverträgen; Aktivierung; Nutzung des COLUMBA-SYSTEMS

3.1 Der ANWENDER kann Einzelverträge (oder Kontingente von Einzelverträgen) über DIENSTLEISTUNGEN über das COLUMBA-SYSTEM bestellen. Ein Einzelvertrag über DIENSTLEISTUNGEN kommt zustande, wenn COLUMBA eine Bestellung über das COLUMBA-System bestätigt. Soweit COLUMBA und ANWENDER Einzelverträge über DIENSTLEISTUNGEN außerhalb des COLUMBA-SYSTEMS schließen, hinterlegt COLUMBA die Einzelverträge im COLUMBA-SYSTEM. Einzelverträge zwischen COLUMBA und dem ANWENDER sind weder Verträge zugunsten von noch mit Schutzwirkung für KUNDEN des ANWENDERS. COLUMBA schließt keine Verträge über DIENSTLEISTUNGEN mit KUNDEN des ANWENDERS, sondern ausschließlich mit dem ANWENDER. KUNDEN können DIENSTLEISTUNGEN nicht bei COLUMBA, sondern nur beim bzw. über den ANWENDER bestellen.

3.2 Die Laufzeit von Einzelverträgen beginnt ab Zustandekommen des jeweiligen Einzelvertrags. Dies gilt nicht beim Erwerb eines Kontingents von Einzelverträgen; dann beginnt die Laufzeit jedes Einzelvertrags jeweils erst ab dessen Aktivierung und kann der ANWENDER jeden Einzelvertrag innerhalb von 18 Monaten nach dem Erwerb des Kontingents für die jeweilige Einzelvertragsdauer aktivieren. Die Aktivierung eines Einzelvertrags aus einem Kontingent geschieht durch Bestellung eines solchen Einzelvertrags über das COLUMBA-SYSTEM. Im Kontingent erworbene Einzelverträge, die nicht innerhalb dieser Frist von 18 Monaten aktiviert werden, verfallen. Ab Beginn der Laufzeit von Einzelverträgen kann der ANWENDER die DIENSTLEISTUNGEN nutzen bzw. einem KUNDEN zur Nutzung bereitstellen.

3.3 COLUMBA fragt über das eMeldung-Portal der Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG („DBT“) (gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBT für die Nutzung des DBT-eMeldung-Portals und der Dienstleistung „DBT-eMeldung“) ab, ob für Todesfälle des ANWENDERS Bestattungsvorsorge-Treuhandverträge bei der DBT („THV“) bestehen und informiert den ANWENDER über das Ergebnis der Abfrage. COLUMBA führt die Abfrage jeweils nur mit den vom ANWENDER bereitgestellten Angaben (ohne jede Anpassung oder Korrektur) durch; weichen bereitgestellte Angaben von bei DBT hinterlegten Angaben ab, werden vorhandene THV möglicherweise nicht identifiziert. Führt eine Abfrage zum Ergebnis, dass ein THV besteht, kann der ANWENDER COLUMBA beauftragen, die Auszahlung von Beträgen, die auf Basis ermittelter THV hinterlegt wurden, anzufordern (digitale Sterbefallmeldung mit Auszahlungsaufforderung). Eine gesonderte Registrierung des ANWENDERS für das DBT-eMeldung-Portal ist für die Abfrage beim DBT-eMeldung-Portal nicht erforderlich.

3.4 Der ANWENDER hat dafür Sorge zu tragen, dass für ihn und seine KUNDEN bereitgestellte Zugänge zum COLUMBA-SYSTEM nicht von unbefugten Dritten genutzt werden.

3.5 COLUMBA behält sich vor, das COLUMBA-SYSTEM fortlaufend zu verbessern und weiter zu entwickeln und im Zuge dessen zur Anpassung an die Markterfordernisse und den jeweiligen Stand der Technik Funktionen zu ändern und auch einzuschränken (bis hin zur Abschaffung), soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen COLUMBAS für den ANWENDER zumutbar ist. COLUMBA stellt dem ANWENDER immer die jeweils aktuelle Version des COLUMBA-SYSTEMS zur Nutzung zur Verfügung. Der ANWENDER hat keinen Anspruch auf Bereitstellung einer anderen als der jeweils aktuellen Version des COLUMBA-SYSTEMS. COLUMBA erbringt keine Installations- und Konfigurationsleistungen. Der ANWENDER ist ebenso wie seine KUNDEN zur Nutzung des COLUMBA SYSTEMS ausschließlich zur Vertragsdurchführung berechtigt. Eine weitergehende Nutzung ist ihm untersagt, soweit sie nicht im Sinne von §§ 69d Abs. 2 und 3 und § 69e UrhG zulässig ist.

3.6 Bei technischen Fragen oder Fragen zu Einzelverträgen können ANWENDER sich zu den Geschäftszeiten an die COLUMBA-Hotline wenden. Diese ist erreichbar unter der Telefonnummer +49 30 2089817-56. Darüber hinaus können ANWENDER Fragen oder Anregungen auch per E-Mail an COLUMBA senden über die Email-Adresse bestatter@columba.de. Der ANWENDER ist Ansprechpartner seiner KUNDEN und führt die Kommunikation mit seinen KUNDEN selbst.

4. Dienstleistungen

4.1 Zu den Dienstleistungen zum Vertrags- und Nachlassmanagement (Vorsorgeprodukt) zählt insbesondere ein webbasiertes Vorsorge-Kundenportal.

4.1.1 Die Hauptfunktionalität des Vorsorge-Kundenportals ist der Vertrags- und Nachlassmanager. Dieser ermöglicht KUNDEN u.a. die Erfassung des persönlichen Vertragsbestandes und dessen Archivierung. KUNDEN können über das Kundenportal ferner online Kündigungen erfasster Verträge, die sie mit Dritten geschlossen haben, und bei einem Umzug Mitteilungen über Adressänderungen auslösen.

4.1.2 KUNDEN können im Vertrags- und Nachlassmanager auch die Abwicklung von Verträgen bei ihrem Tod regeln (und hierzu eine über den Tod hinaus wirksame Vollmacht erteilen). Im Todesfall führt Columba vom oder für den KUNDEN zu dessen Lebzeiten für den Todesfall im Vertrags- und Nachlassmanager hinterlegte Regelungen zur Abwicklung aus. Zu den Dienstleistungen zum Vertrags-

und Nachlassmanagement (Vorsorgeprodukt) gehört auch ein reiner Lesezugriff zum Formalitätenportal (Nachsorgeprodukt) ab dem Todesfall des KUNDEN, über den COLUMBA Informationen über den Stand der Abwicklung der Verträge nach dem Todesfall bereitstellt. Die Abwicklung von Regelungen, die beim Todesfall noch nicht im Vertrags- und Nachlassmanager hinterlegt sind, ist nicht Bestandteil eines Vorsorgeproduktes. Ab dem Todesfall entfällt das Recht, im Vertrags- und Nachlassmanager Regelungen zur Abwicklung von Verträgen beim Tod des KUNDEN zu hinterlegen. Um nach Eintritt des Todesfalls weitere Abmeldungen im Formalitätenportal (Nachsorgeprodukt) durchzuführen (egal ob durch den ANWENDER oder dessen KUNDEN – in diesem Fall dem ERBEN) muss der Anwender ein Nachsorgeprodukt bei COLUMBA erwerben.

4.1.3 Zur Unterstützung und im Auftrag des KUNDEN kann auch der ANWENDER Verträge für den KUNDEN im Rahmen der Nutzung des jeweils bezogenen Vorsorgeprodukts erfassen und Nachlassverfügungen pro Vertrag hinterlegen. Der ANWENDER kann zur Erfüllung eines Auftrags des KUNDEN im Rahmen der Nutzung eines bezogenen Vorsorgeprodukts zu jeder Zeit auch alle durch den KUNDEN erfassten Verträge, die nicht als „diskret“ markiert sind, einsehen.

4.2. Zu den Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung (Nachsorgeprodukt) zählt die Bereitstellung eines Formalitätenportals für den ANWENDER und dessen KUNDEN (bzw. dessen Erben). Dieses ermöglicht die Übermittlung von Informationen über Sterbefälle, insbesondere Sterbeurkunden, an bestimmte Organisationen, sowie die Erstellung von Erklärungen zur Abwicklung oder Anpassung von Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Verstorbenen (bzw. dessen Erben) und Unternehmen bzw. Organisationen („UNTERNEHMEN“) bestehen (z.B. im Hinblick auf Guthaben, zahlungspflichtige Verträge, Zugangsdaten zu Online-Accounts oder Online-Profilen). Bei den KUNDEN handelt es sich in der Regel um Erben eines Verstorbenen bzw. von Erben beauftragte Dritte.

4.2.1 Grundlage der Leistungen zur Abwicklung oder Anpassung von Rechtsbeziehungen sind Nachlassverfügungen von Erben (bzw. von diesen beauftragte Dritte) und, soweit der (bei Inanspruchnahme der Leistungen verstorbene) Vorsorger solche Nachlassverfügungen im Rahmen eines Vorsorgeprodukts getroffen hat, auch des Vorsorgers. COLUMBA informiert UNTERNEHMEN, die (i) COLUMBA-Partner sind, (ii) nach Einschätzung COLUMBAS zu den (z.B. wegen der Zahl der Kunden und/oder Höhe von Guthaben) für Verbraucher relevantesten Anbietern zählen, und/oder (iii) ein KUNDE benannt hat, über den Tod des Verstorbenen und Nachlassverfügungen mit der Aufforderung, die Nachlassverfügungen umzusetzen, und übermittelt UNTERNEHMEN die zur Umsetzung erforderlichen Informationen, Dokumente und Erklärungen. Andere UNTERNEHMEN informiert COLUMBA nicht. COLUMBA ist insbesondere nicht verpflichtet, Verträge Verstorbener mit anderen UNTERNEHMEN und bei diesen bestehende Guthaben und/ oder Verbindlichkeiten zu ermitteln.

4.2.2 Nachlassverfügungen können jederzeit durch Erklärung über dafür vorgesehene Funktionen im COLUMBA-SYSTEM geändert werden.

4.3 COLUMBA schuldet keinen Erfolg der von COLUMBA vorzunehmenden Handlungen, insbesondere bei Dienstleistungen zum Vertrags- und Nachlassmanagement keine Umsetzung der über das Vorsorge-Kundenportal versandten Nachrichten bzw. Anweisungen durch den jeweiligen Adressaten und bei Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung keine vollständige Umsetzung aller Nachlassverfügungen durch UNTERNEHMEN und keine Benachrichtigung sämtlicher UNTERNEHMEN, mit denen Verstorbene tatsächlich oder möglicherweise in einer Rechtsbeziehung

stand, über einen Sterbefall. Das gilt insbesondere im Hinblick auf rechtliche Beziehungen des Verstorbenen zu UNTERNEHMEN, mit denen COLUMBA keine Vereinbarung zur Abwicklung von Nachlassverfügungen (z.B. im Hinblick auf Guthaben, zahlungspflichtige Verträge, Zugangsdaten zu Online-Accounts oder Online-Profilen) getroffen hat. COLUMBA hat jedoch das Ziel, Abwicklungsvereinbarungen mit möglichst vielen UNTERNEHMEN abzuschließen.

4.4 Gegenstand der DIENSTLEISTUNGEN ist nicht die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen von KUNDEN und/oder Erben gegen Dritte.

4.5 COLUMBA erbringt die DIENSTLEISTUNGEN zum Vertrags- und Nachlassmanagement (Vorsorgeprodukt) bis zum Tod des KUNDEN. Demgegenüber erbringt COLUMBA die DIENSTLEISTUNGEN zur digitalen Formalitätenerledigung (Nachsorgeprodukt) für die Dauer von 12 Monaten; nach Ablauf dieses Zeitraums endet COLUMBAS Pflicht, weitere DIENSTLEISTUNGEN zu erbringen, dann endet insbesondere die Pflicht, noch nicht oder noch nicht vollständig abgewickelte Nachlassverfügungen umzusetzen. Der ANWENDER kann (selbst oder durch seinen KUNDEN) jedoch bei Bedarf durch Erwerb einer Serviceverlängerung diesen Zeitraum für DIENSTLEISTUNGEN zur digitalen Formalitätenerledigung auf 36 Monate ausdehnen; Erklärungen des KUNDE gelten dabei als im Namen des ANWENDERS abgegeben.

4.6 COLUMBA kann DIENSTLEISTUNGEN, die COLUMBA ab dem Tod des KUNDEN schuldet, erst erbringen, sobald COLUMBA Kenntnis vom Todesfall erhält, z.B. durch den ANWENDER, einen anderen Bestatter, der nicht Vertragspartner von COLUMBA ist, eine DBT-Meldung, eine im Vertrags- und Nachlassmanager hinterlegte Vertrauensperson und/oder einen Hinterbliebenen. COLUMBA ist nicht verpflichtet, selbst oder durch Dritte periodisch, punktuell oder fortlaufend Informationen darüber einzuholen, ob ein KUNDE verstorben ist. ANWENDER ist verpflichtet, COLUMBA unverzüglich über einen Todesfall zu informieren.

4.7 ANWENDER können über das COLUMBA-SYSTEM u.a. Informationen über den Status der Abwicklung der DIENSTLEISTUNGEN abrufen und Daten verwalten und ihren KUNDEN die Nutzung des für KUNDEN bestimmten Bereichs des Formalitätenportals ermöglichen. Eingaben und Erklärungen von KUNDEN eines ANWENDERS über das Webportal gelten im Verhältnis zwischen Columba und dem ANWENDER als Eingaben bzw. Erklärungen des ANWENDERS. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen COLUMBA und dem KUNDEN kommt dadurch nicht zustande.

5. Daten Verstorbener

5.1 Daten Verstorbener werden automatisch aufgrund der im COLUMBA-SYSTEM bzw. in damit verbundenen Systemen des ANWENDERS hinterlegten Daten generiert und zur Nutzung durch COLUMBA bereitgestellt, insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit einem Todesfall. Dies gilt sowohl für in der Vergangenheit erhobene Daten über Verstorbene wie auch alle während der Vertragsdauer erfasst und ins COLUMBA-SYSTEM eingestellte Daten Verstorbener.

6. Entgelt, Vergütung und Fälligkeit

6.1 Das vom ANWENDER an COLUMBA zu zahlende Entgelt für DIENSTLEISTUNGEN ist, soweit die Parteien keine abweichende Regelung treffen, zuzüglich MwSt. innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen eines Einzelvertrags oder Kontingentkaufs und Rechnungstellung fällig.

7. Gewährleistung

7.1 COLUMBA gewährleistet die Bereitstellung einer Funktionalität zum Abschluss und zur Abwicklung von Einzelverträgen über das COLUMBA-SYSTEM während der Vertragslaufzeit. Der ANWENDER ist verpflichtet, COLUMBA Mängel des COLUMBA-SYSTEMS nach deren Feststellung unverzüglich anzuzeigen. Bei Mängeln hat der ANWENDER die Zeit des Auftretens der Mängel und die näheren Umstände zu bezeichnen. Darüber hinaus ist der ANWENDER verpflichtet, COLUMBA unverzüglich über von Dritten (einschließlich KUNDEN) geltend gemachte Ansprüche im Zusammenhang mit der Funktionalität zu informieren. COLUMBA wird auftretende Sach- und Rechtsmängel des COLUMBA-SYSTEMS in einer unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlers angemessenen Zeit beseitigen bzw. beseitigen lassen. Ist eine Beseitigung von Mängeln nicht oder nur zu wirtschaftlich unangemessenen Bedingungen möglich, ist COLUMBA berechtigt, den Rahmenvertrag und Einzelverträge fristlos zu kündigen. Vorab entrichtete Entgelte für nicht erfüllte Einzelverträge werden dem ANWENDER in diesem Fall rückerstattet. Unberührt bleiben Ansprüche des ANWENDERS auf Rückerstattung vorab entrichteter Entgelte für nicht erfüllte Einzelverträge, wenn COLUMBA Mängel nicht vertragsgemäß beseitigt. Weitere Gewährleistungsrechte des ANWENDERS wegen Mängeln des COLUMBA-SYSTEMS bestehen nicht.

8. Mitwirkungspflichten des ANWENDERS, Haftungsfreistellung

8.1 Der ANWENDER ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen COLUMBAS nach diesem Vertrag, einschließlich Einzelverträgen, erforderlich sind, unaufgefordert vorzunehmen. Insbesondere hat der ANWENDER von KUNDEN diejenigen Nachweise, Genehmigungen und Bevollmächtigungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen einzuholen, die nach Mitteilung von COLUMBA für eine Vertragsdurchführung erforderlich sind.

8.2 Der ANWENDER hat insbesondere sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der DIENSTLEISTUNGEN relevanten Daten der KUNDEN mit höchster Sorgfalt erfasst und in das COLUMBA-SYSTEM eingestellt werden. Dies gilt insbesondere für die zur Erfüllung der Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung relevanten Daten Verstorbener wie Namen, Geburtsdatum und –ort der Verstorbenen, Sterbeurkundennummern und Angaben in Vollmachten. Soweit bei einzelnen Daten Zweifel bestehen, ob die Daten zutreffend sind, hat der ANWENDER sicherzustellen, dass er im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren den Sachverhalt ermittelt und bestehende Zweifel vor der Datenerfassung ausräumt.

8.3 Um eine ordnungsgemäße Erfüllung von Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung sicherzustellen, hat der ANWENDER KUNDEN bei der Abgabe bzw. Entgegennahme von Nachlassverfügungen eingehend über die Konsequenzen von Nachlassverfügungen aufzuklären und Nachlassverfügungen mit höchster Sorgfalt zu erfassen. Der ANWENDER erhält von COLUMBA die entsprechenden Informationen und Erläuterungen zu den Produktmerkmalen, um seine KUNDEN vollständig über die DIENSTLEISTUNGEN aufklären zu können.

8.4 Falsche Angaben bei der Datenerfassung können erhebliche Folgen haben, bis hin zur Löschung der digitalen Identität eines noch lebenden Menschen (d.h. seiner digitalen Profile, Accounts und Vertragsverhältnisse) oder Kündigung von wichtigen Verträgen (z.B. Versicherungsverträgen). Aus diesem Grund ist bei der Durchführung von Einzelverträgen über DIENSTLEISTUNGEN stets höchste Sorgfalt anzuwenden. Dies gilt auch für Angestellte, Vertreter und sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der ANWENDER in die Abwicklung von Verträgen mit KUNDEN einschaltet.

Der ANWENDER hat die mit der Vertragsabwicklung beauftragten Personen fortlaufend im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Datenerfassung und -eingabe zu überwachen.

8.5 Der ANWENDER wird zur Nutzung von Dienstleistungen zur digitalen Formalitätenerledigung (Nachsorgeprodukt) nur Daten zu Verstorbenen sowie KUNDEN eingeben, die der ANWENDER sorgfältig geprüft und für die er alle notwendigen Einwilligungen und Vollmachten, insbesondere des KUNDEN, eingeholt hat; der ANWENDER hat insbesondere eine schriftliche Vollmacht seiner KUNDEN zugunsten COLUMBAS mit dem Inhalt gemäß Anlage 1 einzuholen (mit identischem oder inhaltsgleichem Wortlaut). Der ANWENDER muss die Vollmacht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Beginn der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrags aufbewahren und auf COLUMBAS Anforderung COLUMBA **im Original zur Verfügung** stellen. Im Rahmen der Erfüllung von Dienstleistungen zum digitalen Vertrags- und Nachlassmanagement (Vorsorgeprodukt) wird COLUMBA die für COLUMBA zur Vertragserfüllung erforderlichen Vollmachten direkt über das COLUMBA-System einholen.

8.6 Der ANWENDER stellt COLUMBA von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen von KUNDEN und Dritten frei, die auf einer schuldhaften (d.h. vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verletzung der Pflichten des ANWENDERS gegenüber COLUMBA beruhen.

8.7 Erfährt der ANWENDER nachträglich davon, dass Angaben von oder über KUNDEN nicht zutreffend waren oder von KUNDEN erteilte Einwilligungen für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN nicht ausreichend sind oder ein KUNDE zur Beauftragung der DIENSTLEISTUNGEN nicht befugt war, wird er COLUMBA hierüber unverzüglich in Textform unterrichten. Des Weiteren ist der ANWENDER verpflichtet, COLUMBA unverzüglich über einen etwaigen Widerruf einer Vollmacht oder einer sonstigen Einwilligung eines KUNDEN in Textform zu unterrichten.

9. Haftung

9.1 COLUMBA haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes grundsätzlich unbeschränkt. Dies gilt ebenso für schriftlich übernommene Garantien.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung COLUMBAS der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ANWENDER regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

9.3 Eine weitergehende Haftung COLUMBAS besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung COLUMBAS für anfängliche Mängel.

9.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von COLUMBA.

9.5 COLUMBA stellt den ANWENDER von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen von KUNDEN und Dritten frei, die auf einer Verletzung der Pflichten COLUMBAS gegenüber dem ANWENDER beruhen, für die COLUMBA nach dieser Ziffer 8 haftet.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Soweit nichts Anderes geregelt ist, wird der Rahmenvertrag unbefristet geschlossen und kann er von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

10.2 Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für COLUMBA insbesondere dann gegeben, wenn der ANWENDER gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 7 verstößt.

11. Verschiedenes

11.1 Der ANWENDER darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung der COLUMBA auf Dritte übertragen.

11.2 Gegen Forderungen COLUMBAS kann der ANWENDER nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

11.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich Vertragsaufhebung, bedürfen wenigstens der Textform (§ 126b). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 10.3.

11.4 COLUMBA kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt ändern: Änderungen werden dem ANWENDER spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des ANWENDERS gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung muss COLUMBA den ANWENDER in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen. COLUMBA hat ferner das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wenn sich die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändern; die vorstehenden Sätze dieser Ziffer 10.4 gelten in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ablehnungsrechts des ANWENDERS ein Recht zur sofortigen Kündigung des ANWENDERS tritt.

11.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANWENDERS finden keine Anwendung.

11.6 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

11.7 Die Vertragssprache ist deutsch.